

## BESCHLUSS

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Rolf Sele als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Rekurswerberin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, gegen den Rekursgegner A\*\*\*\*, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\* wegen Invalidenrente, infolge Rekurs der Rekurswerberin gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 22.08.2024, SV.2024.9, mit dem der Berufung des Rekursgegners gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 26.02.2024 unter Rechtskraftvorbehalt Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht beschlossen:

Dem Rekurs wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die Kosten des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

### B e g r ü n d u n g :

1. Der am \*\*.04.1966 geborene Antragsteller meldete sich am 24.02.2023 zum Bezug von IV-Leistungen an (dazu Blg 39-1/1). Die Antragsgegnerin nahm Abklärungen in verschiedener Hinsicht vor und lehnte mit Verfügung vom 15.01.2024 den Antrag auf Ausrichtung einer IV-Rente ab. Dabei wird auf das ärztliche Gesamtgutachten Dr B\*\*\*\*, Dornbirn, vom 27.11.2023 Bezug genommen (Blg 65-1/3).

Die in der Folge gegen diese Verfügung erhobene Vorstellung wurde im Wesentlichen mit einer mangelhaften Abklärung begründet (Blg 71-1/9). Mit Entscheidung der Antragsgegnerin vom 26.02.2024 wurde der Vorstellung keine Folge gegeben (Blg 73). Dagegen wurde mit Berufung vom 03.04.2024 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, dem Antragsteller eine ganze Invalidenrente auszurichten; in eventu sei die bekämpfte Entscheidung aufzuheben und es sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Antragsgegnerin zurückzuverweisen.

2. Mit Beschluss vom 22.08.2024 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung insoweit Folge, als die angefochtene Entscheidung der Invalidenversicherung aufgehoben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die Antragsgegnerin zurückverwiesen

wurde. Das Fürstliche Obergericht erwog in seinem Beschluss – vorerst zusammengefasst wiedergegeben –, dass ein in einem österreichischen Sozialrechtsverfahren eingeholtes Gutachten die IV fallbezogen nicht davon befreien kann, ein eigenes Administrativgutachten in Auftrag zu geben, was im gegenständlichen Verfahren nicht erfolgt ist. Schon aus diesem Grund ist damit das sozialversicherungsrechtliche Verfahren mangelhaft geblieben (E 5.3 am Ende).

Das Fürstliche Obergericht beschloss sodann, dass das Verfahren der IV erst nach eingetretener Rechtskraft des Beschlusses fortzusetzen ist, und begründete dies damit, dass sich der Oberste Gerichtshof – soweit ersichtlich – mit der Frage der rechtlichen Einordnung von in einer österreichischen Sozialrechtssache eingeholten Gutachten noch nie befasst hat, weshalb vom Fürstlichen Obergericht der Revisionsrekurs zuzulassen war (dazu E 8).

3. Die Liechtensteinische Invalidenversicherung und Antragsgegnerin richtet gegen dieses Urteil vom 22.08.2024 ihren rechtzeitigen Rekurs wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Rekursausführungen münden in einen Antrag dahin, dass die angefochtene Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts dahingehend abzuändern sei, dass der Berufung keine Folge gegeben werde; in eventu sei die Sache an das Fürstliche Obergericht zur neuerlichen Entscheidung unter Ausserachtlassung der in der angefochtenen Entscheidung vertretenen Rechtsansicht zurückzuverweisen.

Der Antragsteller erstattete fristgerecht eine Rekursbeantwortung, in der er beantragt, dem Rekurs keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Rekurswerberin und Antragsgegnerin sowie des Rekursgegners und Antragstellers wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Rekurs ist gemäss § 487 Abs 1 Ziff 3 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

6. Im gegenständlichen Verfahren ist strittig, ob das in einem österreichischen Sozialrechtsverfahren eingeholte Gutachten die Rekurswerberin davon befreien kann, ein eigenes Administrativgutachten in Auftrag zu geben. Es geht mithin um die Frage, ob die Rekurswerberin im gegenständlichen Verfahren die ihr obliegende Untersuchungspflicht hinreichend erfüllt hat oder nicht.

7.1. Die Rekurswerberin macht eine unrichtige rechtliche Beurteilung geltend und geht davon aus, dass die ihr übermittelten Gutachten und sonstigen Unterlagen des österreichischen Verfahrens betreffend eine Invaliditätspension ergäben, dass eine vollschichtige Arbeitsfähigkeit des Rekursgegners bestehe (Tatbestand Ziffer 5, Ziffer 6). Der Invaliditätsgrad von 19% sei auf der Basis des Gesamtgutachtens vom 27.11.2023 ermittelt worden (Ziffer 8).

Zur weiteren Begründung bringt die Revisionswerberin vor, aus Art. 72 IVV ergebe sich nicht die Verpflichtung, „immer ein eigenes Gutachten über die

Arbeitsfähigkeit einzuholen“ (Begründung, Ziffer 3). Ein Rechtsanspruch darauf, dass immer ein Gutachten eingeholt werden müsse, bestehe nicht. Der vorliegende Arztbericht und die Stellungnahme des RAD würden zusammen mit den zugrunde gelegten Gutachten aus dem österreichischen Verfahren nachvollziehbar und zweifelsfrei zeigen, dass der Rekursgegner in einer angepassten Tätigkeit noch vollschichtig arbeiten könne (Ziffer 6). Sollte die Auffassung des Fürstlichen Obergerichts zutreffen, würde dies – so weiter die Rekurswerberin – bezogen auf ausländische Gutachten bedeuten, dass solche per se keine tauglichen Beweismittel wären, was einem im Sozialversicherungsverfahren nicht bestehenden Beweisverwertungsverbot gleich käme (Ziffer 7). Im gegenständlichen Verfahren sei der Sachverhalt erschöpfend aufgeklärt, weshalb auch unter dem Gesichtspunkt eines unzulässigen Second-Opinion-Gutachtens eine weitere gutachtliche Abklärung nicht zulässig sei (Ziffer 8). Schliesslich würden die Ausführungen des Fürstlichen Obergerichts der Bestimmung von Art 87 Abs 2 VO 987/2009 zuwiderlaufen. Hier werde gerade festgehalten, dass ärztliche Feststellungen im – damaligen – Rahmen eines Formulars E 213 für den leistungspflichtigen Träger bindend seien (Ziffer 9).

7.2. Der Rekursgegner hält zunächst fest, dass das Fürstliche Obergericht nicht festgelegt habe, dass ein Gutachten aus Österreich nicht verwendet oder verwerten dürfe; vielmehr habe das Gericht festgelegt, dass ein entsprechendes Gutachten nicht einem Gutachten im Sinne der liechtensteinischen Rechtsordnung gleichgestellt

werden könne (Rekursbeantwortung, Ziffer A). Es stehe dem Rekursgegner nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Landesverwaltungspflege gerade frei, ein medizinisches Gutachten zum Beweis seines Rechtsstandpunktes anzubieten, was er auch im gegenständlichen Verfahren getan habe. Bei Gutachten, die im Ausland erstellt worden seien, gehe die Rekurswerberin so vor, „wie es ihr gerade beliebt“ (dazu Ziffer B). Das Fürstliche Obergericht habe keinesfalls festgelegt, dass die Rekurswerberin immer ein Gutachten einholen müsse; wenn indessen die Notwendigkeit zu externen Abklärungen bestehe, könne nicht auf ausländische Dokumente zurückgegriffen werden. Es sei vom Fürstlichen Obergericht treffend aufgezeigt worden, dass bei der bestehenden Notwendigkeit zur Einholung eines externen Sachverständigengutachtens nicht ein im Ausland erstelltes Gutachten ersatzweise herangezogen und als entsprechendes externes Sachverständigengutachten eingestuft werden könne. Das Vorgehen der Rekurswerberin schränke die Rechte der Partei massiv ein und stelle eine unzulässige Gehörsverletzung dar. Das Fürstliche Obergericht habe einzig das Vorgehen der Rekurswerberin als unzulässig bezeichnet, an Stelle eines in Liechtenstein für notwendig erachteten Gutachtens ein solches aus Österreich beizuziehen und diesem die Gutachtensqualität zu unterstellen, um die Einholung eines eigenen Gutachtens zu unterlassen (Ziffer C). Es gehe auch keineswegs darum, dass die Rekurswerberin im Ausland eingeholte Gerichtsgutachten nicht verwerten dürfe; das Fürstliche Obergericht habe einzig festgestellt, bei der bestehenden Notwendigkeit für die Einholung eines

externen Gutachtens könne ein ausländisches Gutachten nicht gleich behandelt werden wie ein in Liechtenstein eingeholtes Sachverständigengutachten (Ziffer D). Es bestehe keine rechtliche Grundlage dafür, im Ausland erstellte Gutachten gleichsam im Fürstentum Liechtenstein als Sachverständigengutachten nach Massgabe des LVG oder der ZPO einzustufen (Ziffer E).

7.3. Das Fürstliche Obergericht geht in seinem Beschluss davon aus, dass in der Beziehung zu Österreich kein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von in Invalidenversicherungsverfahren ergangenen Entscheidungen besteht. Es existiert auch keine gegenseitige Bindungswirkung (E 5.1).

Mit Blick auf das Einholen eines medizinischen Gutachtens regelt das IV-Recht die massgebenden Fragen hinreichend, so dass eine ergänzende Anwendung der ZPO nicht von Bedeutung ist (E 5.1). Im gegenständlichen Verfahren ist nicht zu erkennen, weshalb kein Administrativgutachten eingeholt wurde. Damit ist das Abklärungsverfahren mangelhaft geblieben. Eine Besonderheit, welche es gebietet, auf die Einholung eines grundsätzlich erforderlichen Gutachtens zu verzichten, ist nicht auszumachen. Durch den blossen Rückgriff auf ein im österreichischen Verfahren durch ein österreichisches Gericht in Auftrag gegebenes und eingeholtes Gutachten wird die sich fallbezogen ergebende Verpflichtung der IV, ein Administrativgutachten einzuholen, nicht substituiert (E 5.2). Das gegenständliche Verfahren ist mangelhaft geblieben, weil ein in einem österreichischen Sozialrechtsverfahren eingeholtes Gutachten die IV

fallbezogen nicht davon befreit, ein eigenes Administrativgutachten in Auftrag zu geben (E 5.3). Es muss jedenfalls beachtet werden, dass die rechtlichen Ausgangslagen im Vergleich von Liechtenstein und Österreich in Bezug auf die Invalidität in erheblichem Masse differieren; dabei fällt zudem ins Gewicht, dass im gegenständlichen Verfahren der Antragsteller die Richtigkeit des in Österreich eingeholten Gutachtens nicht anerkennt (E 5.4). Der bloße Rückgriff auf ein ausländisches Gutachten lässt im gegenständlichen Verfahren einen materiellen Entscheid zur Arbeitsfähigkeit nicht zu, sondern es ist diesbezüglich eine (eigene) gutachtliche Abklärung notwendig (E 6.).

8. Die Parteien thematisieren in ihren Eingaben – anders als das fürstliche Obergericht – die Frage des europäischen Sozialrechts.

Ausgangspunkt im europäischen Sozialrecht bildet Art 76 VO 883/2004, welcher die „Zusammenarbeit“ der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ordnet. Es geht darum, dass die Träger zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit verpflichtet sind, um die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung zu gewährleisten (Art 76 Abs 4 VO 883/2004). Erfasst sind hier Informationen, die für die Anwendung der VO 883/2004 und der VO 987/2009 erforderlich sind, wozu insbesondere Entscheidungen und Angaben über die persönliche oder familiäre Situation gehören (dazu SPIEGEL, in: Europäisches Sozialrecht, Baden-Baden 2022<sup>8</sup>, Art 76 Rz 18 bis 21). Es existiert bezogen auf bestimmte



Bescheinigungen eine eigentliche Bindungswirkung (dazu SPIEGEL, Art 76 Rz 25).

Hinzuweisen ist zudem auf Art 82 VO 883/2004, welche Bestimmung ärztliche Gutachten betrifft. Die Bestimmung bezieht sich auf ärztliche Gutachten, welche in Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaats vorgesehen sind und auf Antrag des zuständigen Trägers in einem anderen Mitgliedstaat vom Träger des Wohnorts des Antragssteller unter den in der Durchführungsverordnung festgelegten Bedingungen oder unter den von den zuständigen Behörden der beteiligten Mitgliedstaaten vereinbarten Bedingungen angefertigt werden. Dabei ergeben sich unter bestimmten Voraussetzungen Bindungen an die Ergebnisse der Begutachtung. Die Bindung ist allerdings nur in Bezug auf die ärztlichen Feststellungen, nicht aber auch mit Blick auf deren rechtliche Beurteilung gegeben. Die Bindungswirkung schliesst sodann nicht aus, dass die ärztlichen Feststellungen in Frage gestellt werden können, wenn dies nach dem nationalen Recht zulässig ist (dazu SPIEGEL, Art 82 Rz 5).

Diese Grundsätze zeigen die Massgeblichkeit von bestimmten ausländischen Gutachten. Indessen kommen diese Grundsätze im gegenständlichen Verfahren nicht zum Tragen, weil hier das interessierende Gutachten nicht auf Antrag der Rekurswerberin in einem anderen Mitgliedstaat angefertigt wurde, sondern in einem sonstigen Verfahren eines anderen Staates erstellt wurde und der Rekurswerberin in der Folge zur Kenntnis gelangt ist.

Damit erübrigt sich, vertiefter auf die Fragen des europäischen Sozialrechts einzugehen und gegebenenfalls

den Parteien mit Blick auf die Anwendung von Art 82 VO 883/2004 das rechtliche Gehör zu gewähren.

9. Es ist zunächst auf die Bedeutung von medizinischen Gutachten prinzipiell einzugehen.

Das Untersuchungsprinzip legt nicht ausdrücklich eine bestimmte Reihenfolge der Beweismittel bzw. des Gutachtens fest. So verwendet auch etwa Art. 44 chATSG den Terminus der „Notwendigkeit“ (vgl. Abs 1: „Erachtet der Versicherungsträger [...] ein Gutachten als notwendig“) und lässt dadurch erkennen, dass der Einholung eines Gutachtens beim unabhängigen Sachverständigen eine gewisse Subsidiarität zukommt. Dies erklärt sich aus dem Bedürfnis, auf Verwaltungsebene innert nützlicher Frist eine Vielzahl von Leistungsgesuchen bearbeiten zu können, was ein Heranziehen von ärztlichen Auskünften oder internen Gutachten in den Vordergrund treten lässt. Erfahrungsgemäss sind Gutachten kostspielig und deren Erstattung bedingt regelmässig eine mehrmonatige Warte- und Abklärungsphase.

Weder in verfassungsrechtlicher Hinsicht noch unter Berücksichtigung von Art 6 Abs 1 EMRK besteht ein Anspruch auf unbedingten Beizug versicherungsexterner Sachverständiger; ein Entscheid kann deshalb allein auf versicherungsinterne Grundlagen abgestützt werden, wobei an die Zuverlässigkeit dieser Unterlagen strenge Anforderungen zu stellen sind (vgl grundlegend BGE 122 V 157; dazu auch BGE 135 V 465 E 4.3). Gutachten externer Spezialärzte kommt voller Beweiswert zu, sofern keine konkreten Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (vgl. BGE 137 V 210 E 1.3.4, 135 V 465

E 4.4, 125 V 351 E 3b/bb), wogegen auf versicherungsinterne Gutachten schon dann nicht mehr abgestellt wird, wenn auch nur geringe Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit bestehen (BGE 145 V 97 E 8.5, 142 V 58 E 5.1, 139 V 225 E 5.2).

Die Herkunft des Gutachtens ist grundsätzlich nicht massgebend (vgl BGE 122 V 157 E 1c; ferner auch Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 2C\_504/2014 vom 13.01.2015 E 6.1), wenn auch das Parteigutachten nicht den gleichen Rang wie ein vom Gericht oder von einem Versicherungsträger nach dem vorgegebenen Verfahrensrecht eingeholtes Gutachten hat (vgl BGE 125 V 351 E 3b; vgl weiter auch BGE 141 IV 369 E 6.2, 141 III 433 E 2.2).

Diese allgemeinen Grundsätze sind nachstehend mit Blick auf die gegenständlich interessierende Frage einzuordnen und anzuwenden.

10.1. Vorab ist auf die Frage einzugehen, ob – und allenfalls inwieweit – das interessierende Gutachten unter Berücksichtigung der massgebenden Verfahrensbestimmungen des liechtensteinischen Rechts in Auftrag gegeben und erstattet wurde.

Das hier vorab interessierende „Gesamtgutachten“ vom 27.11.2023 (Dr B\*\*\*\*) wurde zuhanden des Landgerichts Feldkirch erstattet und geht auf einen Gutachtensauftrag vom 01.08.2023 dieses Gerichts zurück (dazu Blg 62 bis 64). Damit ist das betreffende „Gesamtgutachten“ offensichtlich nicht durch die Rekurswerberin bzw durch den Rekursgegner in Auftrag

gegeben worden. Es handelt sich um ein sonstiges Aktenstück.

Die Rekurswerberin hat auch nicht bezeichnet, in welcher Hinsicht Abklärungen vorzunehmen sind, und hat auch nicht ihr vorliegende medizinische Unterlagen den Sachverständigen zur Verfügung gestellt.

Es fehlt auch an einer von der Rekurswerberin einzuräumenden Gelegenheit, zu den (im Übrigen nicht von ihr selbst gestellten) Fragen Stellung zu beziehen.

Insoweit entspricht das „Gesamtgutachten“ offensichtlich nicht einem externen Gutachten, welches gestützt auf die massgebenden Bestimmungen des IV-Rechts in Auftrag gegeben wurde.

10.2. Damit allein ist das „Gesamtgutachten“ indessen nicht von vornherein völlig bedeutungslos. Indessen stellt es ein Gutachten dar, welches nicht im gesetzlichen Verfahren eingeholt wurde, und zwar weder unter Berücksichtigung des nationalen Rechts noch nach Massgabe der Bestimmungen des europäischen Sozialrechts.

11. Ausgehend von den vorangehenden Grundsätzen ist der Beweiswert des gegenständlich interessierenden „Gesamtgutachtens“ näher zu bestimmen.

In beweisrechtlicher Hinsicht gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung mit Blick auf alle Unterlagen (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C\_717/2029). Dies gebietet zum einen, das „Gesamtgutachten“ nicht einfach unbesehen zu lassen.

Zugleich steht zum andern fest, dass Gutachten, welche nicht im gesetzlich vorgesehenen Verfahren eingeholt werden, nicht externen Gutachten von unabhängigen Sachverständigen gleichgestellt werden können (dazu vorstehend E 9). Solche Gutachten können also im Rahmen einer Beweiswürdigung nicht die besondere Stellung von unabhängigen, externen Sachverständigengutachten erhalten (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C\_89/2020 E 4.2 sowie 9C\_168/2020 E 5; dazu MEYER ULRICH/REICHMUTH MARCO, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 2022<sup>4</sup>, Art. 28a Rz 272).

12. Die Rekurswerberin stützt sich in ihrer Entscheidung auf die im österreichischen Gerichtsverfahren eingeholten Gutachten (dazu Entscheidung im Vorstellungsverfahren, Tatbestand Ziffer 5, 7, 8 und 9; Blg 73-2/13 bis 73-4/13). Insoweit steht für die Rekurswerberin fest, dass ohne Bezugnahme auf das betreffende „Gesamtgutachten“ eine hinreichende Beurteilung des interessierenden Sachverhalts nicht möglich ist.

Davon ist bezogen auf die Prüfung der Frage, ob die Rekurswerberin die Untersuchungspflicht eingehalten hat, auszugehen.

13. Das Fürstliche Obergericht hat in seinem Beschluss zunächst festgelegt, dass die Rekurswerberin bestimmte verfahrensrechtliche Anforderungen, welche bei der Einholung eines medizinischen Gutachtens massgebend sind, nicht beachtet hat (dazu Beschluss, E 5.2). Das Fürstliche Obergericht hat in der Folge das

Gesamtgutachten allerdings nicht einer eigentlichen Beweiswürdigung unterzogen, sondern hat festgelegt, dass „kein wie auch immer gearteter Grund auszumachen“ ist, kein Administrativgutachten einzuholen (dazu E 5.2, S 13).

Diese Begründung des Fürstlichen Obergerichts greift zu kurz. Ein entsprechender Schluss ist nur möglich, wenn im Rahmen der hier erforderlichen freien Beweiswürdigung das Ergebnis feststeht, dass das interessierende „Gesamtgutachten“ bezogen auf seinen Inhalt nicht hinreichend ist, um die Frage des Bestehens einer Invaldität zu klären.

Damit ist bei dieser unterbliebenen (freien) Beweiswürdigung gegenständlich das „Gesamtgutachten“ beweisrechtlich einzuordnen.

14. Bei diesem (gegenständlich nachzuholenden) Vorgang ist zunächst von Bedeutung, dass das Gutachten nicht unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Anforderungen erstellt und erstattet wurde (dazu E 10). Damit liegt nicht ein Gutachten einer unabhängigen sachverständigen Person vor, sondern ein nicht im gesetzlichen Verfahren eingeholtes Gutachten. Insoweit ist der Beweiswert eines solchen Gutachtens deutlich eingeschränkt und kommt der Festlegung in einer versicherungsinternen Unterlage gleich. Bei solchen versicherungsinternen Grundlagen reichen bereits geringe Zweifel aus, um nicht auf das betreffende Ergebnis abzustellen (dazu vorstehend E 9)

Es geht also gegenständlich um die Frage, ob (1) das „Gesamtgutachten“ insoweit inhaltlich überzeugt und damit als beweiskräftig betrachtet wird oder ob (2)

jedenfalls geringe Zweifel an der Zuverlässigkeit der gutachtlichen Festlegung bestehen, was zur Annahme eines noch nicht erbrachten Beweises führt (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I 827/05).

15.1 Beim „Gesamtgutachten“ fällt auf, dass eine konsensuale Besprechung der verschiedenen Sachverständigen nicht erfolgt ist, sondern dass das „Gesamtgutachten“ von einem „Facharzt für Orthopädie und orthopädische Chirurgie“ erstellt wurde. Es fehlt auch an der sonst üblichen Zustimmung der mitbeteiligten Sachverständigen zum Gesamtergebnis. Diese scheinen in die Erarbeitung des Konsenses vielmehr gar nicht einbezogen worden zu sein.

Bei der Aufführung der Diagnosen zeigt der Vergleich des „Gesamtgutachten“ mit den Teilgutachten, dass die Diagnosen nicht vollständig übernommen werden. So fehlt in internistischer Sicht der Hinweis auf die HWS-OP „mit Restbeschwerden“ (dazu Blg 62-2/5 im Vergleich mit Blg 64-6/52), was offensichtlich ein Fehler mit möglicherweise grösseren Auswirkungen ist. Auch bezogen auf das orthopädische Gutachten fehlt eine Diagnose, nämlich der Hinweis auf den Zustand nach CTS OP rechts und links (Blg 62-2/5 sowie Blg 64-13/52).

Unklarheiten bestehen sodann bezogen auf das zeitliche Mass der noch zumutbaren Arbeitstätigkeit. Hier wird aus neurologischer Sicht vermerkt, dass der Rekursgegner „bei Einschränkung auf 4 Stunden Tätigkeit teilweise 6 Stunden täglich arbeiten kann“ (Blg 64-47/52), was im Gesamtgutachten keinen erkennbaren Niederschlag gefunden hat (dazu Blg 62-3/5).

Insbesondere fällt zudem ins Gewicht, dass die interessierenden Gutachten allemal auf die Frage bezogen sind, ob der Rekursgegner „unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses“ bestimmte Arbeiten noch verrichten kann (dazu die Fragestellung in Blg 64-18/52). Welches diese üblichen Bedingungen sind, wird im Gutachten weder erläutert noch eingeordnet, und es bleibt die Feststellung, dass gegenständlich die Bestimmung des Invaliditätsgrads nicht auf solche „üblichen Bedingungen“, welche nicht näher bekannt sind, abstellen kann.

Bei alledem muss bezogen auf das „Gesamtgutachten“ festgestellt werden, dass eine Einordnung der verschiedenen Behinderungen in ein Gesamtgefüge letztlich nicht vorgenommen wird, sondern dass einzelne Festlegungen aneinandergereiht werden, ohne dass erkennbar wird, ob der Rekursgegner bezogen auf den (gegenständlich massgebenden) ihm konkret offen stehenden Arbeitsmarkt allenfalls in bestimmter Weise eingeschränkt ist.

15.2 Insgesamt bestehen damit mindestens geringe Zweifel am Beweiswert des „Gesamtgutachten“ für die gegenständlich zu klärende Frage, so dass für die Bestimmung des Invaliditätsgrades nicht darauf abgestellt werden kann. Andere verlässliche Festlegungen zur medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit fehlen in den Akten.

15.3 Bei diesem Zwischenergebnis zeigt sich mithin, dass bislang der interessierende Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt wurde. Damit steht zugleich fest,



dass im gegenständlichen Fall das Einholen eines medizinischen Gutachtens unter Beachtung der interessierenden Verfahrensbestimmung erforderlich ist.

16. Das Fürstliche Obergericht ist in seinem Beschluss zum selben Ergebnis gelangt. Es hat festgelegt, dass die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen wird, wobei das Fürstliche Obergericht zutreffend festhält, dass eine medizinische Begutachtung erforderlich ist.

17. An diesem Ergebnis vermögen die Ausführungen der Rekurswerberin – soweit nicht bereits auf sie eingegangen wurde – nichts zu ändern.

Es trifft zu, dass kein Rechtsanspruch auf die Einholung eines medizinischen Gutachtens besteht (dazu Begründung, Ziffer 3), doch zeigt sich im gegenständlichen Fall, dass wegen der bislang noch nicht vollständigen Abklärung ein solches Gutachten erforderlich ist.

Die von der Rekurswerberin angerufene Erforderlichkeit eines raschen und effizienten Verfahrens (dazu Begründung, Ziffer 6) kann nicht zu einer Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes führen.

Dasselbe gilt für die Verweisung auf Urteile, in denen auf ausländische Gutachten abgestellt wurde (dazu Begründung, Ziffer 7). Es geht gegenständlich nicht um einen prinzipiellen Ausschluss von ausländischen Gutachten und ärztlichen Berichten, sondern darum, dass gegenständlich kein hinreichendes Beweismaterial besteht.

Das von der Rekurswerberin angesprochene Verbot eines Second-Opinion-Gutachtens (dazu Begründung,

Ziffer 8) hat gegenständlich keine Bedeutung, weil ein hinreichendes medizinisches Gutachten eben gerade noch nicht vorliegt.

18. Damit ergibt sich, dass dem Beschluss des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet. Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

19. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 1, Art 95 AHVG ist das Verfahren kosten- und gebührenfrei. Gem § 52 Abs 1 ZPO sind die Kosten des Revisionsverfahrens weitere Verfahrenskosten.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 06.12.2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

**SCHLAGWORTE:**

Würdigung von Beweismitteln, Würdigung eines ausländischen Gutachtens.

**RECHTSSATZ:**

In beweisrechtlicher Hinsicht gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung mit Blick auf alle Unterlagen. Dies gilt im Ausgangspunkt auch für ausländische Gutachten. Zugleich steht fest, dass Gutachten, welche nicht im gesetzlich vorgesehenen Verfahren eingeholt werden, nicht externen Gutachten von unabhängigen Sachverständigen gleichgestellt werden können. Solche Gutachten können also im Rahmen einer Beweiswürdigung nicht die besondere Stellung von unabhängigen, externen Sachverständigengutachten erhalten (E 9, E 11).

Bei einem Gutachten, welches in einem österreichischen Gerichtsverfahren erstellt wurde, ist insoweit von Bedeutung, dass das Gutachten nicht unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Anforderungen gemäss IVG erstellt und erstattet wurde. Damit liegt nicht ein Gutachten einer unabhängigen sachverständigen Person vor, sondern ein nicht im gesetzlichen Verfahren eingeholtes Gutachten. Insoweit ist der Beweiswert eines solchen Gutachtens deutlich eingeschränkt und kommt der Festlegung in einer versicherungsinternen Unterlage gleich. Bei solchen versicherungsinternen Grundlagen reichen bereits geringe Zweifel aus, um nicht auf das betreffende Ergebnis abzustellen (E 14).

\*\*\*\*\*